



Protokollauszug

Sitzung vom Dienstag, 23. April 2024

Beschluss-Nr.: 108

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Unterschutzstellung einer Hängebirke auf der Parzelle Nr. 155 stehend, Frauenfeld

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 155, welche sich im Grundeigentum der Hug Liegenschaften AG, Käppelistasse 8, 4656 Starrkirch-Wil befindet, steht nahe an der Einfriedung zur Parzelle 145 (MURGENA AG, Hausstrasse 19, 8570 Weinfelden), am Rande eines Kiesplatzes eine Hängebirke (*Betula pendula*). Die Parzelle Nr. 155 liegt in der Freihaltezone oberhalb der Stadtmauer der Grabenstrasse im historischen Garten- und Altstadtbereich. Der Baum ist ca. 70 Jahre alt, 22 Meter hoch, der Stammumfang misst 2.06 Meter (Durchmesser ca. 65 Zentimeter) und die schöne Baumkronen misst mittlerweile rund 11 Meter.



Abbildung 1: Ansicht von der Grabenstrasse



Abbildung 2: Ansicht auf Platz



Abbildung 3: Standort im Detail

Die Stadt Frauenfeld hat aufgrund einer Empfehlung aus der Schutzwertbeurteilung der historischen Gärten über der Stadtmauer im Bereich Zürcherstasse 151–179 des Gartenhistorikers Steffen Oseogawa vom Büro für Gartendenkmalpflege aus Zürich die Unterschutzstellung der Hängebirke geprüft.

Der Baumspezialist Baumart AG aus Frauenfeld hat mittels einer Expertise unter anderem die Schutzwürdigkeit beurteilt. Der Grundeigentümer wurde schriftlich am 20. Oktober und 3. November 2023 über die Untersuchung informiert. Das Amt für Raumentwicklung des

Kantons Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft, begrüsst eine Unterschutzstellung mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2023. Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 informierte die Stadt Frauenfeld den Eigentümer und die Anstösser über die Untersuchung der Hängebirke und die Absicht zur Unterschutzstellung.

Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid gemäss § 10 NHG TG treffen. Gemäss § 13 NHG TG haben Eigentümer dabei Anspruch auf Entscheid über den Erlass einer konkreten Schutzanordnung.

Gemäss Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999, können Eigentümer nach Art. 14 Abs. 7 für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten an geschützten Naturobjekten auch Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 3 beantragen.

Erwägungen

Nach § 3 NHG TG nehmen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte. Nach § 10 NHG TG sind erhaltenswerte Objekte zu sichern. Zu diesem Zweck können die Gemeinden Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 2 Abs. 1 NHG TG können erhaltenswerte Objekte namentlich sein: «Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.» Im Übrigen ergeben sich Hinweise auf erhaltenswerte Objekte namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. *Die Hängebirke kann somit grundsätzlich ein erhaltenswertes Objekt im Sinne des NHG TG darstellen.*

Bäume stellen ausserhalb wie auch innerhalb des Siedlungsgebiets Lebensräume für Vögel und Wildtiere dar. Zudem verbessern sie das Mikroklima der Stadt. Der Erhalt von Einzelbäumen wie auch eine Vermehrung des Baumbestands im Siedlungsgebiet liegen damit grundsätzlich im Interesse der Lebensraumqualität und somit auch im Interesse der Stadt Frauenfeld. Das gilt insbesondere für Birkenbäume, die auch Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten bieten. Die vorliegend fragliche Birke verfügt über beachtliche Dimensionen und ein intaktes Entwicklungspotential; sie befindet sich in altersentsprechend gutem Zustand. Dieser Baum erweist sich darum als biologisch und ökologisch besonders wertvoll. Weiter ist der Erhalt eines bestimmten Baumes für die Stadt Frauenfeld dann von überwiegendem Interesse, wenn er aufgrund seines Standortes und seiner Erscheinung in markanter Weise einen dominierenden, aussergewöhnlichen Akzent setzt und damit das Quartier- oder Strassenbild wesentlich mitprägt oder das Stadtklima nachweislich verbessert. *Die Hängebirke auf der Parzelle Nr. 155 erfüllt auch diese Kriterien, da sie an ihrem Standort und gegenüber anderen Bäumen im Altstadtbereich optisch zu dominieren vermag und das Strassenbild der Grabenstrasse mit der Stadtmauer als strassenbegleitender Baum sowie das Erscheinungsbild vor dem Altstadtbereich im Siedlungsraum prägt und aufwertet.*

Angesichts dessen erweist sich die Hängebirke als schützenswertes Naturobjekt.

Der Grundeigentümerin sowie die Eigentümer der direkt anstossenden Parzellen-Nrn. 145, 146, 154, 156 und 158 (D10003) wurde am 12. Februar 2024 ein Schreiben bezüglich einer möglichen Unterschutzstellung zugestellt (Anhörung). Innerhalb der angesetzten Frist am 5. Februar 2024 ging eine Stellungnahme der Grundeigentümerin, der Hug Liegenschaften AG, wie folgt ein (Auszug):

Die Unterschutzstellung des Baumes sei nicht nachvollziehbar und damit auch nicht geboten. Die nach NHG TG erforderliche Prägung des Landschaftsbilds sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Baum stehe als Solitär und Fremdkörper in einem von Gebäuden umgebenen Hinterhof, der unter anderem als Parkplatz genutzt werde. Der Baum sei bestenfalls ein Farbtupfer. Der Hinterhof sei nicht allgemein einsehbar und werde letztlich nur von den unmittelbaren Anwohnern und Nutzern des Parkplatzes überhaupt wahrgenommen. Ein Nutzen für die Allgemeinheit bestehe nicht. Weiter sei der Baum nicht mehr in wirklich gutem Zustand. Zusammenfassend ersucht die Hug Liegenschaften AG, auf eine Unterschutzstellung zu verzichten und das entsprechende Verfahren einzustellen.

Aus Sicht der Stadt Frauenfeld stellt das Naturobjekt, der Hängebirkenbaum klar ein prägendes Schutzobjekt dar, dass vom Baumspezialist und durch das kantonale Amt für Raumentwicklung auch als solches beurteilt wurde. Dabei gilt es, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten und allfällige private Interessen gegen das Anliegen der Durchsetzung geltenden Rechts abzuwägen.

- a. Staatliches Handeln ist verhältnismässig, wenn es geeignet ist, den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck zu verwirklichen, wenn es zur Realisierung dieses Ziels erforderlich ist und wenn der im öffentlichen Interesse verfolgte Zweck allenfalls beeinträchtigte private Interessen überwiegt (vgl. dazu etwa TVR 1996 Nr. 24 m.vv.H.).
- b. Die Überprüfung einer Unterschutzstellung von Naturobjekten bedingt einen gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf mit Fristen sowie der Anhörung die einzuhalten sind. Nur so kann dem Grundsatz der Durchsetzung geltenden Rechts und dem zentralen Anliegen des Natur- und Heimatgesetzes (NHG) und Umweltschutzrechte auf strikte Trennung von Privaten Haltungen Rechnung getragen werden.
- c. Private Anliegen, welche dieses öffentliche Interesse aufzuwiegen vermöchten, sind nicht ersichtlich. Die vom Gesuchsteller angeführten persönlichen Bedürfnisse — die Unterschutzstellung des Baumes sei nicht nachvollziehbar. Die nach NHG TG erforderliche Prägung des Landschaftsbilds sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Baum würde von Anderen als nur von den Anwohnern im Hinterhof wahrgenommen. Ein Nutzen für die Allgemeinheit bestehe nicht — sind durch die zuständigen kantonalen Instanzen als dafür nicht genügend gewertet worden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass das Schutzobjekt sehr wohl von der Bevölkerung von der Grabenstrasse her sichtbar und prägend ist. Ein späterer Abgang eines Natur-Schutzobjektes bedingt dann ein Ersatz am gleichen Ort, der dann wieder nach und nach am selben Ort in Erscheinung tritt und das Ortsbild weiter prägt. Bei jeder Abklärung einer möglichen Unterschutzstellung benötigt es ein Ablauf mit Fristen sowie die Überprüfung mit Entscheid zum Objekt. Diese Fristen wurden eingehalten. Es ist der Stadt

Frauenfeld nicht möglich das NHG zu ignorieren. Diese Einwände sind unbehelflich. Entspricht ein Naturobjekt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, hat ein Naturobjekt Anspruch auf Erteilung einer Unterschutzstellung und ist deshalb zwingend und verhältnismässig.

Gemäss TG NHG § 24 ist eine Unterschutzstellung den vom Regierungsrat als rechtsmittelberechtigt bezeichneten Organisationen mitzuteilen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Hängebirke auf der Parzelle Nr. 155 wird unter Schutz gestellt
2. Bedingungen:
 - a. Die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 155 hat die Hängebirke zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen gemäss Art. 2 Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999 einer Bewilligung.
 - b. Die Schutzanordnungen (Punkte 1 und 2.a.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung. Die Kosten der Grundbuchanmerkung trägt die Stadt Frauenfeld.
3. Es wird keine Gebühr erhoben.

Protokollauszug an:

- Hug Liegenschaften AG, c/o Felix Hug, Käppelistasse 8, 4656 Starrkirch-Wil (Anstösserin - A-Post Plus)
- MURGENA AG, Hausstrasse 19, 8570 Weinfelden (Anstösserin - A-Post Plus)
- Edelmann Markus, Schützenmur 5, 8478 Thalheim an der Thur (A-Post plus)
- Affeltranger Christoph, Gerlikonerstrasse 50, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Nüssli Hans Ulrich, Sgambáda 5, 6939 Arosio (A-Post plus)
- Parolari Marco, Oberfeldstrasse 4, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Parolari Ruth Esther, Oberfeldstrasse 4, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Actienbrauerei Frauenfeld AG, Spannerstrasse 23, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- Räschle Stiftung, Freiestrasse 5, 8500 Frauenfeld (A-Post plus)
- FIG Frauenfelder Immobilien-Gesellschaft AG, Arenenbergstrasse 2, 8268 Salenstein (A-Post plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Markus Bürgisser, Wilerstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Andreas Zwicky, Präsident, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)

- WWF-Thurgau, Robin Stacher, Geschäftsführer, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (E-Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld (Hauspost)
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Werkhof, Ali Sinani (E-Mailversand)
- Steueramt, Eveline Gubler (E-Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Mark Meeder (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Tiefbau und Verkehr (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Hochbau und Stadtplanung (E-Mailversand)

STADT FRAUENFELD

Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident



Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin



Bettina Beck

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Versandt:

26. April 2024